

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 05/16

Bozen, den 21.01.2016

Stabilitätsgesetz 2016 – Sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen

Sehr geehrter Kunde,

im Amtsblatt der Republik Nr. 302 vom 30. Dezember 2015 ist das Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 veröffentlicht worden, das die "Bestimmungen zur Aufstellung des jährlichen und mehrjährigen Haushaltsplans des Staates" beinhaltet.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes 2016, das seit dem 01. Jänner 2016 in Kraft ist, liefern. Für weitere Neuerungen möchten wir Sie auf ein nächstes Rundschreiben verweisen.

Inhalt

1. Zweijährige Beitragsbegünstigung für Anstellungen auf unbestimmte Zeit	2
2. Beitragsreduzierung im Autotransport	2
3. Ersatzsteuer auf Produktionsprämien	2
4. Betriebliche Sozialleistungen - Fringe Benefit	3
5. Obligatorische und fakultative Freistellung für Väter	3
6. Voucher für Mütter	4
7. Arbeitszeitreduzierung für Arbeitnehmer kurz vor der Pensionierung	4
8. Steuerbonus "Rientro cervelli"	4
9. Arbeitslosengeld Sonderverwaltung	5

1. Zweijährige Beitragsbegünstigung für Anstellungen auf unbestimmte Zeit

Das Stabilitätsgesetz sieht die Verlängerung der Beitragsbegünstigung für Verträge auf unbestimmte Zeit, abgeschlossen zwischen dem 01. Jänner 2016 und dem 31. Dezember 2016, vor.

Die Begünstigung steht für einen Zeitraum von **24 Monaten** zu und besteht in der Befreiung der Zahlung von 40% der INPS-Abgaben zu Lasten des Arbeitgebers mit einem **jährlichen Limit von 3.250,00 Euro**.

Die Beitragsbegünstigung ist **nicht** anwendbar:

- für die Anstellung von Lehrlingen und Hausangestellten;
- für Arbeitnehmer, welche in den 6 Monaten vor Anstellung mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt waren;
- für Arbeitnehmer, für welche die gegenständliche sowie die dreijährige Beitragsbegünstigung gemäß Stabilitätsgesetz 2015 in einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis vom selben Arbeitgeber bereits in Anspruch genommen wurde;
- für Arbeitnehmer, welche in den 3 Monaten vor dem 1. Jänner 2016 (Zeitraum 01.10.2015 – 31.12.2015 bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber hatten, oder mit einer von diesem abhängigen oder mit diesem verbundenen Gesellschaft (Art. 2359 des Zivilgesetzbuches) oder einer Gesellschaft, die, auch wenn nur über eine vorgeschobene Person, demselben Subjekt untersteht.

Die Beitragsbegünstigung ist nicht mit anderen von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Begünstigungen oder Reduzierungen vereinbar und gilt nicht für die INAIL-Beiträge.

Die zweijährige Beitragsbegünstigung ist auch für unbefristete Verträge in der **Landwirtschaft** im Limit der dafür vorgesehenen Finanzmittel anwendbar. Ausgenommen sind Verträge mit Arbeitnehmern, die im Jahr 2015 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatten, sowie jene Arbeitnehmer, die ein befristetes Arbeitsverhältnis hatten und im Jahr 2015 mindestens 250 Tage im Verzeichnis der landwirtschaftlichen Arbeiter eingetragen waren.

2. Beitragsreduzierung im Autotransport

Ab 01. Jänner 2016 wurde mit dem Stabilitätsgesetz versuchsweise für einen Zeitraum von **3 Jahren** eine Beitragsbegünstigung zugunsten der Arbeitgeber im Sektor Autotransport eingeführt. Die Begünstigung gilt bei der Beschäftigung von Fahrern, welche ihre Tätigkeit mit Fahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates, ausgestattet mit einem **digitalen Fahrtenschreiber**, für mindestens **100 Tage pro Jahr im internationalen Güterverkehr** ausüben.

Die Beitragsbegünstigung besteht in einer Reduzierung der Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers (ausgenommen INAIL-Beiträge) um 80% im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Der Gesetzgeber unterstreicht, dass die Gewährung der Begünstigung chronologisch vorgenommen wird und dass, sollten die Finanzmittel aufgebraucht sein oder in absehbarer Zeit aufgebraucht werden, auch bereits eingereichte Anträge abgewiesen werden können.

3. Ersatzsteuer auf Produktionsprämien

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wird die begünstigte Ersatzsteuer von 10% auf Prämien, die in Zusammenhang mit einer Steigerung von Produktivität, Wirtschaftlichkeit, Qualität, Leistungsfähigkeit und Innovation ausgezahlt werden, sowie auf Erträge aus Betriebsbeteiligungen definitiv wieder eingeführt.

Begünstigte dieser Steuererleichterung sind Arbeitnehmer des privaten Sektors, welche im vorhergehenden Steuerjahr ein **steuerpflichtiges Lohneinkommen** von nicht mehr als **50.000,00 Euro** (inkl. eventuell

bereits der Ersatzsteuer unterworfenen Einkünfte) hatten und nicht schriftlich auf die Anwendung der Ersatzsteuer verzichtet haben.

Der **Maximalbetrag** des der Ersatzsteuer zu unterwerfenden Einkommens liegt bei **2.000,00 Euro** (2.500,00 Euro in Unternehmen, die die Arbeitnehmer gleichberechtigt an der Arbeitsorganisation beteiligen). Für die Anwendung der Ersatzsteuer sind außerdem betriebliche oder territoriale Rahmenabkommen erforderlich.

Mit einem noch zu veröffentlichenden Dekret des Arbeitsministeriums werden die Kriterien zur Messung der Steigerung von Produktivität, Wirtschaftlichkeit, Qualität, Leistungsfähigkeit und Innovation sowie die Durchführungsbestimmungen und die Modalitäten zur Beteiligung an der Arbeitsorganisation festgelegt. Dieses Dekret wird außerdem die Richtlinien zur Kontrolle der betrieblichen und territorialen Abkommen beinhalten.

4. Betriebliche Sozialleistungen - Fringe Benefit

In Bezug auf die Regelungen zur Berechnung des Einkommens aus lohnabhängiger Arbeit hat es einige Änderungen gegeben, die die Ausweitung der den Arbeitnehmern durch das Unternehmen zuerkannten **Sozialleistungen** („*Welfare aziendale*“), welche nicht zur Berechnungsgrundlage des lohnabhängigen Einkommens zählen, betreffen.

Es zählen nicht zur Berechnungsgrundlage aus lohnabhängigem Einkommen:

- Die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen, die das Unternehmen freiwillig oder gemäß kollektivvertraglicher oder betrieblicher Abkommen der Allgemeinheit seiner Angestellten oder bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen zum Zweck der Erziehung, Ausbildung, Erholung, Gesundheits- und Sozialfürsorge oder Kultur zugesteht;
- Die Beträge, Dienste und Leistungen, die das Unternehmen der Allgemeinheit seiner Angestellten oder bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern für die Nutzung, auch durch Familienangehörige, von Einrichtungen zur Bildung und Erziehung, auch im Vorschulalter, einschließlich der damit zusammenhängenden ergänzenden Dienstleistungen und Mensadienste, sowie für den Besuch von Spielotheken und Ferienlagern und für Stipendien für dieselben Familienangehörigen, zur Verfügung stellt;
- Die Beträge und die Leistungen, die das Unternehmen der Allgemeinheit seiner Angestellten oder bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern für die Betreuung von älteren oder pflegebedürftigen Familienangehörigen zur Verfügung stellt.

Die Erbringung dieser Leistungen und Dienstleistungen durch den Arbeitgeber kann mittels geeigneter Dokumentation in elektronischer oder Papierform unter Anführung eines Nominalwertes erfolgen.

5. Obligatorische und fakultative Freistellung für Väter

Mit dem Stabilitätsgesetz wird die obligatorische und fakultative Freistellung für lohnabhängige Väter für das Jahr 2016 versuchsweise verlängert und erweitert.

Dem lohnabhängigen biologischen, Adoptiv- oder Pflegevater stehen bei der Geburt bzw. Aufnahme eines Kindes im Zeitraum vom 01. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 innerhalb 5 Monaten ab dem Ereignis folgende Freistellungen zu:

- **2 Tage obligatorische Freistellung** (vorher 1 Tag), welche auch nicht zusammenhängend genossen werden können;
- **2 Tage fakultative Freistellung**, (zusammenhängend oder nicht), die auch zeitgleich mit der obligatorischen Freistellung der Mutter genossen werden können. Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Tage (1 oder 2) setzt die Kürzung der obligatorischen Freistellung der Mutter voraus,

wodurch das Ende der Mutterschaft um ebendiese Tage vorverlegt wird. Demzufolge braucht es für die Inanspruchnahme der fakultativen Freistellung des Vaters eine Vereinbarung zwischen den Eltern und das Einverständnis der Mutter, das Enddatum ihrer Freistellung vorzuverlegen.

6. Voucher für Mütter

Für lohnabhängige Mütter ist für das Jahr 2016 die Möglichkeit verlängert worden, nach Ablauf der obligatorischen Arbeitsenthaltung und für die darauffolgenden 11 Monate anstelle der fakultativen Mutterschaft beim NISF/INPS um Wertscheine (Voucher) für einen **Babysitterdienst** oder um einen Beitrag für **Kleinkindertagesstätten** anzusuchen. Versuchsweise ist diese Möglichkeit für das Jahr 2016 auch auf selbstständige Mitarbeiterinnen und Unternehmerinnen ausgeweitet worden.

Die Modalitäten für die Beantragung und die Verwendung der Voucher werden mit einem entsprechenden Dekret innerhalb 60 Tagen ab Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes 2016 festgelegt.

7. Arbeitszeitreduzierung für Arbeitnehmer kurz vor der Pensionierung

Es wird eine Maßnahme eingeführt, welche die Reduzierung der Arbeitszeit von Arbeitnehmern mit einem unbefristeten Vollzeitvertrag fördern soll, die **innerhalb 31. Dezember 2018 die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Altersrente** erfüllen.

Die Arbeitszeitreduzierung kann von Arbeitnehmern des privaten Sektors in Anspruch genommen werden,

- welche die Mindestbeitragsvoraussetzungen für die Altersrente erfüllen, und
- in Absprache mit dem Arbeitgeber die eigene Arbeitszeit um 40% bis 60% reduzieren,
- für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Inanspruchnahme der Maßnahme und dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.

In diesem Fall werden dem Arbeitnehmer die aufgrund der Arbeitszeitreduzierung weniger eingezahlten Beiträge in die Pensionsversicherung vom Arbeitgeber ausgezahlt. Dieser Betrag zählt nicht zur Steuergrundlage und wird nicht den Sozialabgaben unterworfen. Zusätzlich werden dem Arbeitnehmer die fehlenden Beiträge für die Pensionsversicherung vom NISF/INPS angerechnet.

Diese Möglichkeit kann im Limit der Finanzmittel nach vorhergehender Autorisierung durch das zuständige Arbeitsamt in Anspruch genommen werden.

8. Steuerbonus "Rientro cervelli"

Bekanntlich wurde mit Gesetz Nr. 238/2010 eine **Reduzierung der Steuergrundlage** des Arbeitnehmers um 80% (Frauen) bzw. 70% (Männer) eingeführt für:

- a) Europäische Bürger mit einem akademischen Titel, welche mindestens 24 Monate ununterbrochen in Italien wohnhaft waren und anschließend für mindestens 2 Jahre durchgehend außerhalb ihres Herkunftslandes und außerhalb Italiens einer lohnabhängigen oder selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind und daraufhin in Italien angestellt wurden oder eine Selbstständigenposition eröffnet haben und ihren Wohnsitz innerhalb 3 Monaten nach Anstellung bzw. Tätigkeitsbeginn nach Italien verlegt haben; oder, alternativ
- b) Europäische Bürger, welche mindestens 24 Monate ununterbrochen in Italien wohnhaft waren und anschließend mindestens 2 Jahre durchgehend einem Studium außerhalb ihres Herkunftslandes und außerhalb Italiens nachgegangen sind und dort einen Studientitel erlangt haben.

Für jene Personen, die die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen, verlängert das Stabilitätsgesetz 2016 die Anwendung des Steuerbonus noch bis 31. Dezember 2017, jedoch nur für all jene, die **innerhalb 31. Dezember 2015 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt** haben.

9. Arbeitslosengeld Sonderverwaltung

Das Arbeitslosengeld "*DIS-COLL*" für die in die Sonderverwaltung des NISF/INPS eingeschriebenen Mitarbeiter wird im Rahmen der vorgesehenen Finanzmittel auch für den Zeitraum 01. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 verlängert.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  